



Satzung des

MEMMINGER

YACHT-CLUB e.V.

Die vorliegende Satzung des MEMMINGER YACHT-CLUB e.V. (MMYC)
(4. Fassung seit Bestehen des MMYC) wurde von der
Mitgliederversammlung am 15. März 2013 beschlossen und
ist ab sofort in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Zweck	Seite 3
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 3	Verlust der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4	Beiträge	Seite 4
§ 5	Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 4
§ 6	Vereinsorgane	Seite 5
§ 7	Die Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 8	Der Vorstand	Seite 6
§ 9	Abteilungen, Ausschüsse, Mitarbeiter	Seite 7
§ 10	Wahlen	Seite 7
§ 11	Kassenprüfung	Seite 7
§12	Protokollierung der Beschlüsse	Seite 7
§ 13	Auflösung des Vereins	Seite 8
	Stander-Urzeichnung	Seite 9
	Beitragsordnung	Seite 10

Satzung des MEMMINGER YACHT-CLUB e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

MEMMINGER YACHT - CLUB e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Memmingen und muss im Vereinsregister eingetragen sein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), im Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV) und im Bodensee Segler-Verband (BSVb). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV unverzüglich an. Bei Änderung des Satzungszweckes ist das Finanzamt zu hören.
3. Zweck des Vereins ist die Zusammenführung von Personen aus dem Raume Memmingen, um gemeinsam das Segeln auf der Grundlage des Amateurgedankens, sowie unter Ausschluss von politischen, konfessionellen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Zielen zu betreiben.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Mitglieder die Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern sind oder solchen gleichzustellen sind, Mitglieder der Jugendgruppe und außerordentliche Mitglieder.
Die Mitgliederzahl ist nicht begrenzt. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Beginn der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Im Aufnahmejahr wird unabhängig vom Beginn der Mitgliedschaft der volle Jahresbeitrag fällig.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Als ordentliches Mitglied und Familienangehöriger kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die ordentlichen Mitglieder und Familienangehörigen haben uneingeschränkt alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten im Verein.
4. Mitglied der Jugendgruppe wird, wer das 7. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Mitglieder der Jugendgruppe automatisch ordentliche Mitglieder.

Die Jugendgruppe hat sich eine eigene Ordnung zu geben.

5. Als außerordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Außerordentliche Mitglieder besitzen keinerlei Stimm- und Wahlrecht. Sie können an den Veranstaltungen des Vereins als Gäste teilnehmen.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist jeweils zum Jahreswechsel möglich. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 1. Oktober eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand der Beiträge trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

4. Scheidet ein Mitglied aus, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen und anteiligem Vereins- und Sachvermögen.

§ 4 Beiträge

1. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Es gilt das Kalenderjahr.

Der Beitrag für Familienangehörige ist ermäßigt. Ansonsten sind sie, ausgenommen Jugendliche, den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, ausgenommen die außerordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht erlischt mit der Kündigung oder dem Ausschluss.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Aufgabe zur Post an.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Beschlussfähig ist die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

8. Das Wahlverfahren wird vom Vorstand oder Wahlausschuss bestimmt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer,
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend auf dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendleiter, dem Sportwart, dem Revierobmann, dem Gerätewart und dem Ausbildungsleiter.
2. Vorstand im Sinne § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein und ohne die Vertretungsmacht der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach außen hin zu begrenzen, darf jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied nur tätig werden nach einem entsprechenden Beschluss des Gesamtvorstandes.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er hat sich eine Geschäftsführungsordnung zu geben. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn der Vorsitzende oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. Der Vorsitzende oder ein Vertreter des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Stimmrecht
7. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Abteilungen, Ausschüsse, Mitarbeiter

1. Die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand kann bei Bedarf entsprechende Abteilungen oder Ausschüsse bilden.
2. Die Abteilungsleiter oder Leiter der Ausschüsse - außerdem Jugendleiter - müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Jugendleiter wird von der Jugendgruppe gewählt und muss vom Gesamtvorstand bestätigt werden.
3. Die Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf und werden von deren Leitern einberufen und geführt. Sie sind dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen.
4. Die Aufgaben der Abteilungen und Ausschüsse sind in der Geschäftsführungsordnung festzulegen. Mitarbeiter in Abteilungen und Ausschüssen werden vom Gesamtvorstand bestimmt. Sie sind nicht Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 10 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis Ende des Kalendermonats, in dem der Nachfolger gewählt wurde, im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins, sowie Kassen der Abteilungen, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

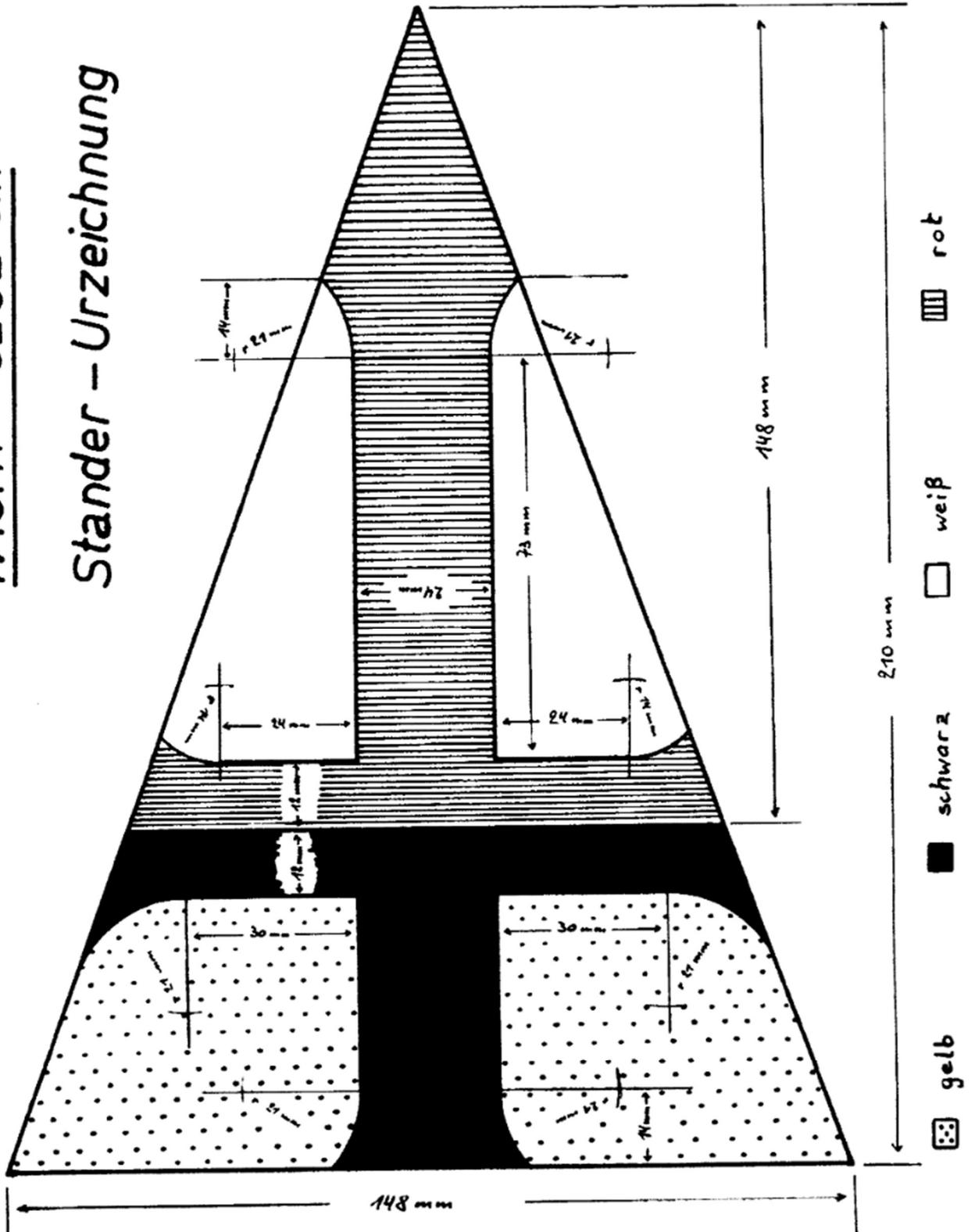
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend - und Abteilungsversammlungen, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Wassersport-Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins oder/und Fusion des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung oder Fusion kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden
4. Bei Auflösung oder Fusion des Vereins hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

MEMMINGER
YACHT - CLUB e.V.

Stander - Urzeichnung



20.10.75 / Rul

Beitrags- klasse		Jahres- beitrag	Aufnahme- beitrag
A	Ordentliche Mitglieder ordentliche Mitglieder, sofern sie noch Schüler, Auszubildende, Studierende oder Wehrpflichtige sind.*)	€ 40,-- 50 %	frei
B	Ehepartner - oder solchen gleichzustellenden Personen - von ordentlichen Mitgliedern	30 % von Kl. A (12,00 €)	frei
C	Kinder von ordentl. Mitgliedern üb. 18 Jahre., sofern sie noch Schüler, Auszubildende, Studierende oder Wehrpflichtige sind.*)	30 % von Kl. A (12,00 €)	frei
D	Kinder von ordentl. Mitgliedern über 7 und unter 18 Jahren	15 % von Kl. A (6,00 €)	frei
E	Kinder und Jugendliche, sofern sie nicht unter Kl. D fallen.	€ 12,--	frei
F	Außerordentliche Mitglieder	Richtwert 50 % von Kl. A u. darüber	frei
*) Eine Bestätigung der Schule, des Ausbildungsbetriebes, der Universität oder der Bundeswehr ist unaufgefordert und kostenlos jedes Jahr bis spät. 15. Dez. zum Verbleib beim MMYC vorzulegen, ansonsten erfolgt Einstufung für das folgende Kalenderjahr nach Kl. A			

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Beiträge sind fällig am 1. Jan. jeden Jahres. Sie sind kostenfrei bis spätestens 31. Jan. jeden
Jahres auf das Konto des MMYC

Nr. 217 026 ((BLZ 731 500 00)) Sparkasse Memmingen-Mindelheim
zu überweisen oder werden durch Abbuchungsverfahren eingezogen.